

10.03.04

Antrag

des Saarlandes

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

TOP 20 der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 4a – neu – BetrPrämDurchfG)

In Artikel 1 ist in § 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

"(4a) Die einheitliche Betriebsprämie ist begrenzt auf 150.000 €. Beschäftigt ein Betrieb mehr als vier sozialversicherungspflichtige Beschäftigte (Voll-AK), so erhöht sich der Betrag nach Satz 1 für jede weitere Voll-Arbeitskraft um jeweils 30.000 €. Hierdurch frei werdende Mittel sind der nationalen Reserve gemäß § 5 zuzuführen.

Begründung:

Durch die Einführung der Betriebsprämienregelung ist die Gewährung des ganz überwiegenden Teils der Direktzahlungen nicht mehr an die Verpflichtung zu einer bestimmten Produktion gekoppelt. Die Direktzahlungen sind – bedingt durch die Einhaltung der Standards im Bereich Umwelt-, Tierschutz und Nahrungsmittelsicherheit sowie zur Einhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand – weniger ein Preisausgleich als eine allgemeine Einkommensstabilisierung, die auch den vielfältigen Gemeinwohlleistungen der Landwirtschaft Rechnung trägt. Es ist damit zu rechnen, dass die landwirtschaftliche Produktion sich in vielen Fällen den Erfordernissen des Marktes anpasst. Dies wird auch dazu führen, dass die eigentliche Urproduktion zu Gunsten von reinen Pflegemaßnahmen aufgegeben wird. Bei landwirtschaftlichen Großbetrieben, die ursprünglich sehr arbeitskraftintensiv geführt wurden, würde bezüglich des Aspektes der

...

Einkommensstabilisierung eine Überkompensation stattfinden. Die oben genannte Änderung soll diese begrenzen.

Durch den Arbeitsfaktor wird auch in Großbetrieben eine den Markterfordernissen, insbesondere der Nachfrage, entsprechende Urproduktion sichergestellt.